ISSN 0376 – 9453

Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

L 186

32. Jahrgang

30. Juni 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld** 1

★ **Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln** 8

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/393/EWG:

★ **Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** 13

89/394/EWG:

★ **Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse** 14

89/395/EWG:

★ **Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür** 17

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

89/396/EWG:

★ **Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt** 21

89/397/EWG:

★ **Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung** 23

89/398/EWG:

★ **Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind** 27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1854/89 DES RATES

vom 14. Juni 1989

über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die buchmäßige Erfassung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ist ausschlaggebend für die Anwendung der meisten Zollvorschriften. Die buchmäßige Erfassung wurde bisher nur im Rahmen der Richtlinie 78/453/EWG des Rates vom 22. Mai 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben (4) geregelt. In den übrigen Fällen wird die buchmäßige Erfassung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von den Mitgliedstaaten geregelt. Ihre einheitliche Anwendung in der Gemeinschaft muß mithin optimal gewährleistet sein. Im Hinblick hierauf sind die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 78/453/EWG durch eine Verordnung zu ersetzen, mit der alle erforderlichen Präzisierungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Die Vorschriften für die buchmäßige Erfassung und die Bedingungen für die Entrichtung der Zollschuld sind von besonderer Bedeutung, damit die Zollunion reibungslos funktioniert und die größtmögliche Gleichbehandlung der Zollbeteiligten bei der Erhebung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben gewährleistet ist.

Die Bestimmung der praktischen Modalitäten für die buchmäßige Erfassung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben kann den Mitgliedstaaten überlassen werden. In der Hauptsache geht es um die Festsetzung der Fristen, innerhalb deren diese buchmäßige Erfassung erfolgen muß.

Es empfiehlt sich ferner, die Fristen festzusetzen, innerhalb deren die buchmäßig erfaßten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten sind. Es ist angebracht, die Zahlungserleichterungen, die in den Mitgliedstaaten außer dem Zahlungsaufschub noch gewährt werden, beizubehalten und zu harmonisieren. Um der Klarheit willen empfiehlt es sich, alle die Entrichtung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben betreffenden Maßnahmen einschließlich der derzeitigen Bestimmungen über den Zahlungsaufschub in der Richtlinie 78/453/EWG neu zu fassen und in einem einzigen Text zusammenzufassen.

Bei anderen Zahlungserleichterungen als dem Zahlungsaufschub sowie bei Zahlungsverzug oder nicht fristgerechter Zahlung bleibt die derzeitige Rechtslage, die die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen begründet, bestehen.

Angesichts der ständigen Entwicklung des Handelsverkehrs und der Notwendigkeit, die Waren so schnell wie möglich freizubekommen, wurden die Kontrollmethoden der Zolldienststellen so angepaßt, daß die Dienststelle die Waren nur in sehr wenigen Fällen vor ihrer Freigabe prüft; die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Ein- und Ausfuhren wird so aufgeschoben und besteht am häufigsten in einer buchmäßigen Kontrolle, die die Nacherhebung einer Ergänzungsabgabe zur Folge haben kann. Diese nachträgliche Kontrolle kann auch die Erstattung eines zuviel erhobenen Betrags zur Folge haben. Der zuviel erhobene Betrag ist auf der von dem Beteiligten angegebenen Bemessungsgrundlage errechnet worden. Dieser konnte wesentlich schneller über die Waren verfügen, als wenn sie vor der Freigabe geprüft worden wären.

In Anbetracht der derzeitigen Bedingungen für die Bestimmung der Kreditpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten kann nicht erwogen werden, einen für die ganze Gemeinschaft verbindlichen Satz für die Kreditzinsen und die Säumniszinsen festzusetzen. Es gilt jedoch, in jedem Mitgliedstaat allzu große Diskrepanzen in der Behandlung zwischen Personen, die nach dieser Verordnung Kreditzinsen

(1) ABl. Nr. C 41 vom 13. 2. 1985, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 229 vom 9. 9. 1985, S. 107 und ABl. Nr. C 96 vom 17. 4. 1989.
(3) ABl. Nr. C 169 vom 8. 7. 1985, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 19.

zahlen müssen und Personen, die bei Kreditinstituten Darlehen aufnehmen, zu verhindern. Der Satz für die Berechnung der bei anderen Zahlungserleichterungen als dem Zahlungsaufschub anfallenden Zinsen ist deshalb von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres üblichen Geld- und Kapitalmarktsatzes festzusetzen. Der Satz für die Berechnung der Säumniszinsen kann in Anbetracht seines Zwecks höher sein als der Kreditzinssatz.

Im Versandverfahren werden den Sicherungsgebern bezüglich der Fristen zur Zahlung der Zinsen größere Erleichterungen als in dieser Verordnung eingeräumt. Diese günstigeren Bestimmungen sind in bestimmten internationalen Übereinkommen enthalten und können nicht durch einschlägige Gemeinschaftsbestimmungen geschmälert werden. Gleiches muß auch insoweit für das gemeinschaftliche Versandverfahren gelten, als dieses Verfahren nach dem mit den EFTA-Ländern geschlossenen Übereinkommen auf Waren anwendbar ist, die zwischen dem Zollgebiet der Gemeinschaft und diesen Ländern befördert werden. Ferner muß dies auch für die vorübergehende Verwendung von Waren nach den Voraussetzungen des am 6. Dezember 1961 in Brüssel geschlossenen Übereinkommens (ATA-Übereinkommen) gelten.

Die Richtlinie 78/453/EWG, deren Bestimmungen in diese Verordnung aufgenommen wurden, ist aufzuheben. Um den vorstehend erwähnten Fällen, in denen vorgesehen ist, daß keine Zinsen von den Abgabenschuldnern oder der Zollbehörde zu zahlen sind, Rechnung zu tragen, ist daher einerseits die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 [2], zu ergänzen, und andererseits sind die Bestimmungen hinsichtlich einer eventuellen Zahlung von Zinsen aufzuheben, die sich in der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 [4], befinden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als

a) *Zollschuld:* die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) für eingangs- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu entrichten;

b) *Person:*
   — eine natürliche Person;
   — eine juristische Person;
   — eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;

c) *buchmäßige Erfassung:* von der Zollbehörde vorgenommene Eintragung der einer Zollschuld entsprechenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in die Bücher oder in sonstige statt dessen verwendete Unterlagen;

d) *Eingangsabgaben:* Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind;

e) *Ausfuhrabgaben:* Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder aufgrund der für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden Sonderregelungen vorgesehen sind;

f) *Zollbehörde:* jede für die Durchführung des Zollrechts zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht.

TITEL I

BUCHMÄSSIGE ERFASSUNG DER EINGANGS- ODER AUSFUHRABGABEN

Artikel 2

(1) Jeder einer Zollschuld entsprechende Eingangs- oder Ausfuhrabgabenbetrag — nachstehend „Abgabenbetrag" genannt — muß unmittelbar bei Vorliegen der erforderlichen Angaben von der Zollbehörde berechnet und buchmäßig erfaßt werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen ein vorläufiger Antidumping- oder Ausgleichszoll eingeführt worden ist oder in denen Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 Anwendung finden kann.

(2) Die Einzelheiten der buchmäßigen Erfassung der Abgabenbeträge werden von den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Einzelheiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für das Entstehen der Zollschuld die Entrichtung dieser Beträge für die Zollbehörde gesichert ist oder nicht.

[1] ABl. Nr. L 175 vom 12. 7. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 19.
[3] ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

Die Verfahren, nach denen die Zollbehörde die Abgabenbeträge in den verschiedenen Fällen buchmäßig erfaßt, sind der Kommission mitzuteilen.

Artikel 3

(1) Wenn eine Zollschuld durch die Annahme der Anmeldung einer Ware zu einem anderen Zollverkehr als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben entsteht oder durch andere Handlungen mit gleicher rechtlicher Wirkung wie diese Annahme, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des dieser Zollschuld entsprechenden Betrags unbeschadet des Absatzes 2 unmittelbar nach Berechnung dieses Betrags und spätestens zum zweiten Tage nach dem Tag, an dem die Freigabe der Ware beziehungsweise die Bewilligung der Ausfuhr erfolgt ist.

Jedoch kann unter dem Vorbehalt, daß die Entrichtung des Gesamtbetrags der Abgaben gewährleistet ist, dieser Gesamtbetrag der Abgaben für die Waren, die ein und derselben Person innerhalb eines von der Zollbehörde festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen zollrechtlich freigegeben worden sind beziehungsweise deren Ausfuhr bewilligt worden ist, am Ende diese Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfaßt werden. In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

(2) Ist vorgesehen, daß eine Ware so lange freigegeben werden kann, bis bestimmte im Gemeinschaftsrecht festgelegte Voraussetzungen für die Ermittlung des Betrags der entstandenen Schuld bzw. dessen Erhebung erfüllt sind, so muß die buchmäßige Erfassung spätestens zwei Tage nach dem Tag erfolgen, an dem entweder der Betrag der Schuld oder die Verpflichtung zur Zahlung der sich aus dieser Schuld ergebenden Abgaben endgültig ermittelt bzw. festgelegt werden.

Betrifft die Zollschuld jedoch einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll, so muß diese Abgabe spätestens zwei Monate nach dem Tag buchmäßig erfaßt werden, an dem die Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

(3) Bei Entstehen einer Zollschuld unter nicht in Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt die buchmäßige Erfassung des entsprechenden Abgabenbetrags innerhalb einer Frist von 2 Tagen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem die Zollbehörde

a) den betreffenden Abgabenbetrag berechnen und

b) die zur Zahlung verpflichtete Person bestimmen kann.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 genannten Fristen für die buchmäßige Erfassung können verlängert werden

a) entweder aus Gründen, die mit der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten zusammenhängen, insbesondere bei zentraler Buchführung,

b) oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Zollbehörde an der Einhaltung der genannten Fristen hindern.

Die so verlängerten Fristen dürfen 14 Tage nicht überschreiten.

(2) Die Fristen gemäß Absatz 1 gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder in Fällen höherer Gewalt.

Artikel 5

Wenn der sich aus einer Zollschuld ergebende Abgabenbetrag nicht gemäß den Artikeln 3 oder 4 oder zu einem niedrigeren Betrag als gesetzlich vorgesehen buchmäßig erfaßt wurde, muß die buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrags bzw. des nachzuerhebenden Restbetrags innerhalb von zwei Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Zollbehörde davon Kenntnis erhalten hat und den gesetzlich vorgesehenen Betrag berechnen und die zur Zahlung verpflichtete Person bestimmen kann. Diese Frist kann nach Maßgabe von Artikel 4 verlängert werden.

Artikel 6

(1) Der Abgabenbetrag wird der zur Zahlung verpflichteten Person sofort nach der buchmäßigen Erfassung in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Ist der zu entrichtende Abgabenbetrag auf der Zollanmeldung vermerkt worden, so kann die Zollbehörde vorsehen, daß die Mitteilung nach Absatz 1 nur erfolgt, wenn der angegebene Abgabenbetrag nicht mit dem von ihr festgesetzten Betrag übereinstimmt.

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt, wenn von der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die zollrechtliche Freigabe der Waren oder die Bewilligung der Ausfuhr der Waren durch die Zollbehörde als Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabenbetrags an die zur Zahlung verpflichtete Person.

Artikel 7

Können die Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 nicht mehr nachgefordert werden, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, Artikel 2 oder Artikel 6 der vorliegenden Verordnung anzuwenden.

TITEL II

FRIST UND MODALITÄTEN FÜR DIE ENTRICHTUNG DER EINGANGS- ODER AUSFUHRABGABEN

Kapitel A

Grundsatz

Artikel 8

Der nach Artikel 6 mitgeteilte Abgabenbetrag ist von der zur Zahlung verpflichteten Person innerhalb folgender Fristen zu entrichten:

a) Ist dieser Person keine der Zahlungserleichterungen unter Kapitel B eingeräumt worden, so muß die Zahlung innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist geleistet werden.

Unbeschadet der Vorschriften über Rechtsbehelfe darf diese Frist 10 Tage vom Zeitpunkt der Mitteilung der geschuldeten Abgaben an den Abgabenschuldner an nicht überschreiten; im Falle der Globalisierung der buchmäßigen Erfassungen unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 muß die Frist so festgesetzt werden, daß sie der zur Zahlung verpflichteten Person nicht ermöglicht, eine längere Zahlungsfrist zu erhalten als die Zahlungsfrist, die sie unter den Voraussetzungen des Kapitels B Abschnitt 1 erhalten hätte.

Eine Fristverlängerung wird von Amts wegen gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der Zollbeteiligte die Zahlungsaufforderung zu spät erhalten hat und deshalb die Zahlungsfrist nicht einhalten konnte.

Ferner kann die Zollbehörde auf Antrag der zur Zahlung verpflichteten Person eine Fristverlängerung gewähren, wenn sich der zu entrichtende Abgabenbetrag aus einer Nacherhebung ergibt. Unbeschadet des Artikels 15 darf die Frist nur um die Zeit verlängert werden, die nötig ist, um es der zur Zahlung verpflichteten Person zu ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihrer Verpflichtung nachzukommen.

b) Ist dieser Person eine der Zahlungserleichterungen unter Kapitel B eingeräumt worden, so muß die Zahlung bei Ablauf der im Rahmen dieser Zahlungserleichterung festgesetzten Frist(en) geleistet werden.

Artikel 9

Die Zahlung muß in bar oder mit jedem anderen Zahlungsmittel, das aufgrund der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften eine ähnliche schuldbefreiende Wirkung hat, erfolgen. Aufrechnung ist möglich, wenn die geltenden Vorschriften dies vorsehen.

Kapitel B

Zahlungserleichterungen

Abschnitt 1

Zahlungsaufschub

Artikel 10

Bezieht sich der vom Beteiligten geschuldete Abgabenbetrag auf Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, so gewährt die Zollbehörde unter den Voraussetzungen der Artikel 11 bis 14 dem Beteiligten auf Antrag Zahlungsaufschub für diesen Betrag.

Artikel 11

Die Gewährung des Zahlungsaufschubs ist von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig.

Bei der Gewährung des Zahlungsaufschubs kann ferner zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Artikel 12

(1) Die zuständige Zollbehörde gewährt den Zahlungsaufschub nach einer der folgenden Modalitäten ihrer Wahl:

a) einzeln für jeden unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 buchmäßig erfaßten Abgabenbetrag;

b) global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb eines von der Zollbehörde festgesetzten Zeitraum von höchstens 31 Tagen buchmäßig erfaßt worden sind;

c) global für den Gesamtbetrag der Abgaben, die in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 in einem Mal buchmäßig erfaßt worden sind.

(2) Zahlungsaufschub wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch für Abgabenbeträge für Waren gewährt, die Gegenstand einer Anmeldung für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben sind.

Artikel 13

(1) Die Aufschubfrist beträgt 30 Tage. Sie wird wie folgt berechnet:

a) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 12 Buchstabe a) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Abgabenbetrag von der Zollbehörde buchmäßig erfaßt wird.

Bei Anwendung des Artikels 4 wird die nach Absatz 1 berechnete Frist von 30 Tagen um eine Anzahl von Tagen verringert, die der über zwei Tage hinausgehenden Frist entspricht, die für die buchmäßige Erfassung in Anspruch genommen wurde.

b) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 12 Buchstabe b) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Globalisierungszeitraum endet. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des Globalisierungszeitraums entspricht.

c) Wird der Zahlungsaufschub nach Artikel 12 Buchstabe c) gewährt, so läuft die Aufschubfrist ab dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Zeitraum endet, in dem die betreffenden Waren zollrechtlich freigegeben wurden bzw. ihre Ausfuhr bewilligt worden ist. Sie wird um eine Anzahl von Tagen verringert, die der Hälfte der Tage des betreffenden Zeitraums entspricht.

(2) Umfassen die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Zeiträume eine ungerade Zahl von Tagen, so ist die Aufschubfrist von 30 Tagen nach Maßgabe der genannten Buchstaben um eine Anzahl von Tagen zu verringern, die der Hälfte der nächstniedrigen geraden Zahl entspricht.

(3) Handelt es sich bei den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Zeiträumen um eine Kalenderwoche oder einen Kalendermonat, so können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung vorsehen, daß die Abgabenbeträge, für die Zahlungsaufschub gewährt wurde, wie folgt zu entrichten sind:

a) im Falle der Kalenderwoche am Freitag der vierten Woche nach dieser Kalenderwoche;

b) im Falle des Kalendermonats spätestens am 16. Tag des Monats, der auf diesen Kalendermonat folgt.

Artikel 14

(1) Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden, wenn die Abgabenbeträge sich zwar auf Waren beziehen, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, aber gemäß den geltenden Bestimmungen über die Annahme unvollständiger Anmeldungen deshalb buchmäßig erfaßt werden, weil der Anmelder bei Ablauf der gewährten Frist die für die endgültige Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlichen Angaben nicht gemacht oder die bei der Annahme der unvollständigen Anmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht nachgereicht hat.

(2) Ein Zahlungsaufschub kann jedoch in den in Absatz 1 genannten Fällen gewährt werden, wenn der nachzuerhebende Abgabenbetrag vor Ablauf einer Frist von 30 Tagen vom Zeitpunkt der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich angeforderten Betrags oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung für die betreffenden Waren an buchmäßig erfaßt wird. Die Dauer des unter diesen Voraussetzungen gewährten Zahlungsaufschubs darf nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist hinausgehen, die nach Artikel 13 für den ursprünglich festgesetzten Abgabenbetrag gewährt worden ist oder gewährt worden wäre, wenn die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben bei der Anmeldung der betreffenden Waren buchmäßig erfaßt worden wären.

Abschnitt 2

Weitere Zahlungserleichterungen

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der zur Entrichtung eines Abgabenbetrags verpflichteten Person außer dem Zahlungsaufschub gemäß Abschnitt 1 noch andere Zahlungserleichterungen gewährt werden können.

Die Gewährung dieser Zahlungserleichterungen ist von einer Sicherheitsleistung abhängig. Von der Forderung dieser Sicherheitsleistung kann jedoch abgesehen werden, wenn sie aufgrund der Verhältnisse des Betreffenden zu erheblichen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

Abschnitt 3

Zahlung vor Fristablauf

Artikel 16

Unabhängig davon, welche Zahlungserleichterung der zur Entrichtung eines Abgabenbetrags verpflichteten Person gewährt worden ist, kann diese Person den betreffenden Betrag in jedem Fall bereits vor Ablauf der ihr gewährten Zahlungsfrist ganz oder teilweise entrichten.

Abschnitt 4

Zahlung durch einen Dritten

Artikel 17

Jeder Abgabenbetrag kann von einem Dritten anstelle der zur Zahlung verpflichteten Person entrichtet werden.

Kapitel C

Zwangsvollstreckung

Artikel 18

Ist die zur Entrichtung eines Abgabenbetrags verpflichtete Person ihrer Verpflichtung nicht fristgerecht nachgekommen, so nutzt die Zollbehörde alle ihr nach den geltenden Bestimmungen zu Gebote stehenden Möglichkeiten, einschließlich der Zwangsvollstreckung, um die Zahlung dieses Betrags zu erhalten.

TITEL III

ZAHLUNG VON ZINSEN

Artikel 19

Gewährt ein Mitgliedstaat Zahlungserleichterungen gemäß Artikel 15, so sind die hierfür vom Abgabenschuldner zu tragenden Kosten und insbesondere die Zinsen so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Bei Zahlungsverzug oder nicht fristgerechter Zahlung kann der Satz für Säumniszinsen höher als der sich aus der vorstehenden Berechnung ergebende Zinssatz sein.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung des Artikels 19 absehen, wenn dies aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Betreffenden zurückzuführen sind, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art hervorrufen würde.

(2) Die Mitgliedstaaten können ferner auf die Erhebung von Säumniszinsen verzichten, wenn sich diese auf 20 ECU oder weniger belaufen oder wenn die Abgaben innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der für diese Abgaben vorgesehenen Zahlungsfrist entrichtet werden. Dieser Betrag kann nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 geändert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können in bezug auf die Berechnung der Zinsen Mindestzeiträume festsetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21

Unbeschadet der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht dürfen außer den in Artikel 19 vorgesehenen Zinsen für von einem Abgabenschuldner zu entrichtende Abgabenbeträge keine Zinsen erhoben werden.

Bei Nacherhebungen können jedoch Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden, wenn die einzelstaatlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Artikel 22

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften, nach denen die Zollbehörde von der buchmäßigen Erfassung von Abgabenbeträgen absieht, wenn die zu erhebenden Abgaben weniger als 10 ECU betragen.

Artikel 23

Diese Verordnung gilt unbeschadet günstigerer Vorschriften, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und im Rahmen des am 6. Dezember 1961 in Brüssel geschlossenen Zollübereinkommens über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren (ATA-Übereinkommen) für die Bürgen vorgesehen sind.

Artikel 24

(1) Der in Artikel 24 der Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/853/EWG [2], vorgesehene Ausschuß für allgemeine Zollregelungen kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

(2) Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 79/695/EWG erlassen.

Artikel 25

(1) Die Richtlinie 78/453/EWG wird aufgehoben.

Alle Verweisungen auf diese Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

(2) Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 wird gestrichen.

(3) Folgender Artikel wird in die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 eingefügt:

„Artikel 17a

Bei der Erstattung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben sowie von Kredit- oder Säumniszinsen, die bei ihrer

[1] ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.
[2] ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 1.

Entrichtung möglicherweise erhoben wurden, durch die zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung entstehen für diese Behörden keine Zinsen. Jedoch können Zinsen entrichtet werden, wenn die einzelstaatlichen Bestimmungen dies vorsehen."

(4) Artikel 13 der Richtlinie 81/177/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Unbeschadet etwaiger Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich der zur Ausfuhr angemeldeten Waren bewilligt die Zollstelle erst dann die Ausfuhr der Waren, wenn sie sich gegebenenfalls vergewissert hat, daß die für sie geltenden Ausfuhrabgaben entrichtet worden sind oder hierfür Sicherheit geleistet worden ist oder daß unter den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1854/89 des Rates vom 14. Juni 1989 über die buchmäßige Erfassung und die Voraussetzungen für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei Bestehen einer Zollschuld [1] Zahlungsaufschub gewährt worden ist.

[1] ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 1.".

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt buchmäßig erfaßten Abgabenbeträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1855/89 DES RATES

vom 14. Juni 1989

über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Recht der meisten Mitgliedstaaten ist die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln vorgesehen, die es ermöglicht, bestimmte eingeführte Beförderungsmittel, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und wiederausgeführt werden sollen, ohne Eingangsabgabenbelastung zu verwenden. Außerdem sind derartige Regelungen Gegenstand mehrerer multilateraler internationaler Übereinkommen, an denen alle oder einige Mitgliedstaaten beteiligt sind. In Anbetracht der Erfordernisse der Zollunion ist es zweckmäßig, ein einheitliches Verfahren für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln festzulegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1620/85 (5), ist eine Regelung für die vorübergehende Verwendung festgelegt worden, in die die Beförderungsmittel nicht einbezogen wurden.

Auf Beförderungsmittel, die die Voraussetzungen nach der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen, kann jedoch die genannte Regelung angewandt werden.

Es ist erforderlich, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und dazu ein gemeinschaftliches Verfahren festzulegen, das es ermöglicht, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es ist zweckmäßig, im Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (6) eingesetzt worden ist, eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen —

(1) ABl. Nr. C 4 vom 7. 1. 1984, S. 3.
(2) ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 116.
(3) ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 54.
(6) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

(1) Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln können nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Voraussetzungen Beförderungsmittel, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden sollen, unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

a) *„Person“:*
   — eine natürliche Person,
   — eine juristische Person,
   — eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;

b) „außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person“:
   eine natürliche Person mit gwöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb dieses Zollgebiets;

c) *„Eingangsabgaben“:* Abgaben gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82;

d) *„berufliche Verwendung“:* die Verwendung eines Beförderungsmittels zum Zwecke der unmittelbaren Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit mit Erwerbszweck;

e) *„privater Gebrauch“:* die Benutzung zu anderen Zwecken als der unter Buchstabe d) genannten beruflichen Verwendung;

f) *„Beförderungsmittel“:* Mittel, die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen. Der Begriff „Beförderungsmittel“ umfaßt mit dem Beförderungsmittel eingeführte Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung, einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen;

g) *„Zollbehörde“:* jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht.

Artikel 2

Die vorübergehende Verwendung der Beförderungsmittel wird bei deren Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen formlos bewilligt.

Jedoch kann die Zollbehörde in Ausnahmefällen die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung von der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten abhängig machen.

Artikel 3

Die Überführung der Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung ist nicht von der Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung einer gegebenenfalls entstehenden Zollschuld abhängig.

Jedoch kann die Zollbehörde in Ausnahmefällen die genannte Überführung von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

TITEL II

Straßenfahrzeuge

Artikel 4

(1) Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt gemäß den Artikeln 2 und 3 für die beruflich verwendeten Straßenfahrzeuge.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als „Fahrzeuge" alle Straßenfahrzeuge einschließlich der Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können.

(3) Unbeschadet Absatz 4 unterliegt die Zulassung der Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge

a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person oder für deren Rechnung eingeführt werden,

b) von dieser Person oder für deren Rechnung beruflich verwendet werden und

c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind. In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind;

d) ausschließlich für Beförderungen verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden; hiervon ausgenommen sind die nach dem Verfahren des Artikels 21 zu bestimmenden Fälle.

(4) Wird ein Anhänger an ein Kraftfahrzeug angehängt, das im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassen ist, so kann die vorübergehende Verwendung auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) nicht erfüllt sind.

(5) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung beantragt wurde, zum Beispiel Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

Artikel 5

(1) Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt gemäß den Artikeln 2 und 3 für die privat verwendeten Straßenfahrzeuge.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als „Fahrzeuge" alle Straßenfahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können.

(3) Die Zulassung der Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 unterliegt der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge

a) von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen eingeführt werden,

b) von diesen Personen privat verwendet werden und

c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind. In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden zur vorübergehenden Verwendung auch Fahrzeuge zugelassen, die den Bedingungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages nicht entsprechen, jedoch im Zollgebeit der Gemeinschaft suspensiv im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr mit einem Kennzeichen zugelassen sind, das einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person erteilt wurde.

(5) Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt auch in folgenden Fällen:

a) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeuges, das in dem Land amtlich zugelassen worden ist, in dem der Verwender seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, und zwar für die regelmäßigen Fahrten im Zollgebiet der Gemeinschaft zwischen diesem Wohnsitz und der Arbeitsstätte und zurück. Die Bewilligung dieses Verfahrens unterliegt keiner anderen zeitlichen Begrenzung;

b) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeugs durch einen Studenten, das in dem Land amtlich zugelassen worden ist, in dem dieser seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern sich der Student dort ausschließlich zur Durchführung seines Studiums aufhält.

(6) Unbeschadet Absatz 5 Buchstabe a) dürfen die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben

a) für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten;

b) in den in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Fällen für die Aufenthaltsdauer des Studenten im Zollgebiet der Gemeinschaft.

(7) Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) gelten sinngemäß im Falle von Personen, die einen Auftrag von bestimmter Dauer zu erfüllen haben.

Artikel 6

(1) Artikel 5 gilt sinngemäß für Reit- oder Zugtiere und Gespanne, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Gespanne dürfen für die Dauer von drei Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

TITEL III

Eisenbahnfahrzeuge

Artikel 7

(1) Für die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt gemäß den Artikeln 2 und 3 für die Eisenbahnfahrzeuge.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als „Eisenbahnfahrzeuge" Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.

(3) Die Zulassung der Eisenbahnfahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 unterliegt der Voraussetzung, daß die Eisenbahnfahrzeuge

a) Eigentum von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen sind,

b) für ein Eisenbahnnetz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassen sind.

(4) Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen für die Dauer von zwölf Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

TITEL IV

Zivilluftfahrzeuge

Artikel 8

(1) Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt gemäß den Artikeln 2 und 3 für die Zivilluftfahrzeuge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung beantragt wurde, zum Beispiel Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

(3) Werden die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge privat genutzt, so gelten die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 3.

(4) Die in Absatz 3 genannten Luftfahrzeuge dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

TITEL V

In der See- oder Binnenschiffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge

Artikel 9

(1) Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt gemäß den Artikeln 2 und 3 für die in der See- oder Binnenschiffahrt eingesetzten Wasserfahrzeuge.

(2) Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung beantragt wurde, zum Beispiel Herbeiführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

(3) Werden die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge in der See- oder Binnenschiffahrt privat genutzt, so gelten die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 3.

(4) Die in Absatz 3 genannten Wasserfahrzeuge dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

TITEL VI

Paletten

Artikel 10

(1) Die Zulassung zur vorübergehenden Verwendung gilt gemäß den Artikeln 2 und 3 für Paletten.

(2) Im Sinne dieses Artikels gilt als „Palette" eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen läßt, um als solche befördert

oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei miteinander durch Zwischenträger verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden oder aus einem im Luftverkehr gebräuchlichen Spezialboden. Ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne daß dadurch die Handhabung auf Rollen, mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird. Sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein.

TITEL VII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 11

Zur vorübergehenden Verwendung werden Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen zugelassen, die getrennt von dem Beförderungsmittel, für das sie bestimmt sind, eingeführt werden.

Artikel 12

Die unter den Titeln II, III, IV und V genannten Beförderungsmittel dürfen weder verliehen noch vermietet, noch verpfändet, noch an eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben oder dieser Person zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13

Nach dem Verfahren des Artikels 21 kann gestattet werden, daß eine Person in Sonderfällen ein Beförderungsmittel im Zollgebiet der Gemeinschaft abweichend von dieser Verordnung einführt und/oder dort verwendet.

Artikel 14

Wenn entsprechende Umstände es rechtfertigen, kann die Zollbehörde auf Antrag des Beteiligten die in dieser Verordnung genannten Fristen verlängern.

Artikel 15

Der Zollbeteiligte, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt wird, hat alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Artikel 16

Die Zollbehörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sie feststellt, daß der Zollbeteiligte, dem die vorübergehende Verwendung bewilligt wurde, eine der Voraussetzungen für die Bewilligung nicht erfüllt hat.

Artikel 17

(1) Die vorübergehende Verwendung ist beendet, wenn das zu diesem Verfahren abgefertigte Beförderungsmittel aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt oder im Hinblick auf seine spätere Wiederausfuhr

— in eine Freizone verbracht

oder in eines der nachstehenden Verfahren übergeführt worden ist:

— in das Zollagerverfahren,

— in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren oder in eines der internationalen Versandverfahren, die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/87 [2], genannt sind, sofern die Inanspruchnahme dieser Verfahren nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist, oder

— in den aktiven Veredelungsverkehr

oder wenn mit Zustimmung der Zollbehörde auf das betreffende Beförderungsmittel kostenlos zugunsten der Staatskasse verzichtet wird.

Für Paletten oder für aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam verwendeten Eisenbahnfahrzeuge ist die vorübergehende Verwendung jedoch auch beendet, wenn Paletten von etwa gleichem Wert oder Eisenbahnfahrzeuge gleicher Art wie diejenigen, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, ausgeführt oder zum Zwecke ihrer späteren Ausfuhr in eine Freizone verbracht oder in eines der in Unterabsatz 1 genannten Verfahren übergeführt werden.

(2) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Zollbehörde zulassen, daß in die vorübergehende Verwendung übergeführte Beförderungsmittel entweder unmittelbar oder nach Verbringung in eine Freizone oder Überführung in ein in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht auch in Fällen, in denen die Bewilligung gemäß Artikel 16 widerrufen wurde.

(4) Die bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ersetzten Teile müssen einer der Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zugeführt werden.

(5) Bei der Überführung von zur vorübergehenden Verwendung abgefertigten Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sowie in anderen Fällen, in denen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld [3] eine Zollschuld entsteht, wird die Zollschuld — unbeschadet der Vorschriften über Zu-

[1] ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 157 vom 17. 6. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987, S. 15.

widerhandlungen gegen das Zollrecht sowie über die Zollbefreiungen — nach den für diese Beförderungsmittel im Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben, unabhängig davon, ob die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unmittelbar oder nach Verbringung in eine Freizone oder Überführung in eines der in Absatz 1 genannten Verfahren erfolgt.

Handelt es sich jedoch um bei der Vernichtung nach Absatz 4 anfallende Überreste, so ist als Zeitpunkt für die Ermittlung der Höhe der Zollschuld der in Artikel 3 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 genannte Zeitpunkt zugrunde zu legen.

TITEL VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 18

(1) Diese Verordnung berührt nicht die im Verkehrswesen erlassenen Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen.

(2) Unbeschadet Absatz 1 werden die unter diese Verordnung fallenden Beförderungsmittel — unter der Voraussetzung ihrer Wiederausfuhr — ohne Einfuhrverbote oder -beschränkungen zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

(3) Diese Verordnung steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 19

Bis zur Einführung einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran,

a) weitergehende Maßnahmen zur Vereinfachung gemäß den geltenden Abkommen zu treffen,

b) gegenüber Streitkräften, die im Gebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, gemäß Artikel 136 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4235/88 [2], besondere Befreiungen zu gewähren.

Artikel 20

Der Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 21

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 festgelegt.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ein Jahr nach Inkrafttreten der nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassenen Durchführungsvorschriften anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

---

[1] ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1989

zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(89/393/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission [1],

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 74/329/EWG [4], zuletzt geändert durch Richtlinie 86/102/EWG [5], enthält eine Liste der Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die zur Verwendung in Lebensmitteln in den Mitgliedstaaten zugelassen werden dürfen.

In Anhang II der Richtlinie 74/329/EWG sind die Bezeichnungen der Stoffe aufgeführt, welche die Mitgliedstaaten vorübergehend zur Verwendung in Lebensmitteln zulassen dürfen. Diese Ausnahmeregelung ist am 31. Dezember 1988 abgelaufen.

Der Rat hat am 21. Dezember 1988 die Richtlinie 89/107/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen [6], erlassen.

Der Rat muß aufgrund von Artikel 3 dieser Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 100 a des Vertrages eine Globalrichtlinie erlassen, die erforderlichenfalls zugleich die Positivliste der zugelassenen Stoffe und ihre Verwendungsbedingungen enthält.

Es ist jedoch nicht möglich, bereits jetzt alle Regeln für die betreffenden Stoffe festzulegen. Daher ist vorläufig die Geltungsdauer des Anhangs II der Richtlinie 74/329/EWG zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 74/329/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1991 die Verwendung der in Anhang II aufgeführten Stoffe in Lebensmitteln zulassen.".

Artikel 2

Artikel 1 gilt mir Wirkung vom 1. Januar 1989.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

(1) ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 14.
(2) ABl. Nr. C 47 vom 20. 2. 1989, S. 80, und ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989.
(3) ABl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1986, S. 40.
(6) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1989

zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse

(89/394/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100 a,

auf Vorschlag der Kommission [1],

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/726/EWG [4], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, ist die Möglichkeit, Fruchtnektare ohne Zusatz von Zucker herzustellen, nicht vorgesehen. Aufgrund der geänderten Ernährungsgewohnheiten ist es angebracht, derartige Erzeugnisse zuzulassen.

Da es nicht möglich ist, den Saft bestimmter exotischer Früchte vom Fruchtfleisch zu trennen, erscheint es notwendig, bei der Herstellung bestimmter Fruchtsäfte die eventuelle Verwendung von Fruchtmark vorzusehen.

Die Möglichkeit des vollständigen Ersetzens der Zuckerarten durch Honig im Rahmen der festgesetzten Höchstmengen sollte auf sämtliche Fruchtnektare ausgedehnt werden, und die Möglichkeit, gleichzeitig Zuckerarten und Honig in bestimmten Nektaren zu verwenden, sollte aufgehoben werden.

Es empfiehlt sich, die Zuckerung bestimmter konzentrierter Fruchtsäfte nur dann zu erlauben, wenn sie für den direkten Verkauf an den Verbraucher bestimmt sind, wobei diese Zuckerung in ihrem endgültigen Stadium die erlaubten Höchstgrenzen nicht überschreiten darf —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 75/726/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

   „7. **Fruchtnektar**

   a) das nicht gegorene, aber gärfähige, durch Zusatz von Wasser und Zucker zu Fruchtsäften, konzentrierten Fruchtsäften, Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark oder einem Gemisch dieser Erzeugnisse hergestellte Erzeugnis, das außerdem dem Anhang entspricht;

   b) nach dem Verfahren des Artikels 14 kann jedoch beschlossen werden, daß bei bestimmten Früchten mit Saft mit hohem natürlichen Zuckergehalt der Nektar ohne Zusatz von Zuckerarten hergestellt werden kann.“.

2. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

   „a) das Mischen von Fruchtsäften einer oder mehrerer Fruchtarten und/oder von Fruchtmark (wie in Artikel 1 Nummer 2 und 5 definiert) untereinander;“.

3. In Artikel 7 Absatz 2 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

   „c) das vollständige Ersetzen der Zuckerarten durch Honig, wobei die in Buchstabe a) genannte Höchstmenge von 20 Hundertteilen nicht überschritten werden darf;

   d) für die Herstellung der unter Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) fallenden Fruchtnektare — wenn sie aus Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen oder einem Gemisch aus diesen Früchten hergestellt werden — der Zusatz von Zitronensäure bis zu einer Menge von 5 g je Liter des fertigen Erzeugnisses; die Zitronensäure kann jedoch ganz oder teilweise durch eine gleichwertige Menge Zitronensaft ersetzt werden.“.

4. In Artikel 7 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

5. Artikel 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

   „a) die in Artikel 4 aufgeführten Behandlungen und Verfahren, mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 Buchstabe a). Der in dem genannten Buchstaben a) vorgesehene Zusatz von Zuckerarten ist jedoch nur für abgepackte konzentrierte Fruchtsäfte erlaubt, die für den Endverbraucher bestimmt sind, und unter der Voraussetzung, daß die Zuckerung in der Bezeichnung vermerkt ist; in diesem Fall darf die Gesamtmenge des Zuckerzusatzes ausgedrückt im Verhältnis zum Volumen des Safts ‚aus . . .konzentrat‘ die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) erlaubte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(1) ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1987, S. 12.
(2) ABl. Nr. C 122 vom 9. 5. 1988, S. 78, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(3) ABl. Nr. C 150 vom 2. 6. 1987, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

Bei konzentriertem Apfelsinensaft, der nicht für den Endverbraucher bestimmt ist, ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ab 14. Juni 1989 zu Korrekturzwecken der Zusatz von Zucker in einer in Trockenmasse ausgedrückten Menge von nicht mehr als 15 g je Liter zulässig.

In dem im zweiten Unterabsatz genannten Fall muß der Zusatz von Zucker dem Verarbeiter in handelsüblicher Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Der Rat beschließt nach Ablauf des im zweiten Unterabsatz genannten Zeitraums auf Vorschlag der Kommission über die Beibehaltung bzw. Streichung der Ausnahmeregelung nach dem zweiten Unterabsatz.".

6. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11b

Die zur Anpassung der Artikel 4, 7, 8 und 9 sowie des Anhangs an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 vorgenommen; ausgenommen sind die Änderungen, die die Zusatzstoffe betreffen.".

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Identitäts- und Reinheitskriterien für die in den Artikeln 4 und 7 genannten Zusatz- und Behandlungsstoffe werden — soweit erforderlich — nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.".

8. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Befassung des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.".

9. Artikel 15 wird gestrichen.

10. In Artikel 16 Absatz 1 wird Buchstabe f) gestrichen.

11. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Buchstaben c), d), e), g) und h) vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Zusatzstoffe sind nicht mehr gültig, sobald die einschlägigen Regelungen auf Gemeinschaftsebene anwendbar werden.".

12. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Maßnahmen so an, daß das Inverkehrbringen

— von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens am 14. Juni 1990 erlaubt ist,

— von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab 14. Juni 1991 verboten ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

ANHANG

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR FRUCHTNEKTAR

Fruchtnektar aus	Mindestgesamtsäure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und evtl. Fruchtmark (in Gewichtshundertteilen des fertigen Erzeugnisses)
I. **Früchten mit saurem Saft, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet**		
Passionsfrucht (Passiflora edulis)	8	25
Quitoorangen (Solanum Quitoense)	5	25
Schwarze Johannisbeeren	8	25
Weiße Johannisbeeren	8	25
Rote Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn (Hippophaé)	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von Rosa sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
Andere Kirschen	6 (1)	40
Heidelbeeren	4	40
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	3 (1)	40
Erdbeeren	5 (1)	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Zitronen und Limetten	—	25
Andere Früchte dieser Kategorie	—	25
II. **Früchten mit geringem Säuregehalt oder viel Fruchtfleisch oder sehr aromatischen Früchten mit zum unmittelbaren Genuß nicht geeignetem Saft**		
Mango	—	35
Bananen	—	25
Guaven	—	25
Papayas	—	25
Litschis	—	25
Azarola	—	25
Stachelannone (Annona Muricata)	—	25
Netzannone (Annona Reticulata)	—	25
Cherimoya	—	25
Granatäpfel	—	25
Kaschuäpfel	—	25
Rote Mombinpflaumen (Spondias Purpurea)	—	25
Umbu (Spondias Tuberosa Aroda)	—	30
Andere Früchte dieser Kategorie	—	25
III. **Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft**		
Äpfel	3 (1)	50
Birnen	3 (1)	50
Pfirsiche	3 (1)	45
Zitrusfrüchte, außer Zitronen und Limetten	5	50
Ananas	4	50
Andere Früchte dieser Kategorie	—	50

(1) Bei Erzeugnissen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe c) gilt dieser Grenzwert nicht.

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1989

zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

(89/395/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission [1],

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/112/EWG [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/197/EWG [5], sieht in mehreren Fällen die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten Ausnahmen zulassen.

Diese Ausnahmen sind im Hinblick sowohl auf die Vollendung des Binnenmarktes als auch auf eine bessere Unterrichtung aller Verbraucher der Gemeinschaft zu beseitigen.

Insbesondere gestatten es die seit dem Erlaß der Richtlinie 79/112/EWG gesammelten Erfahrungen, dieselbe in der gesamten Gemeinschaft auf Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen anzuwenden.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum hat sich bewährt. Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln sollte zum besseren Schutz der Volksgesundheit stattdessen jedoch eine strengere Datierungsregelung vorgeschrieben werden. Für Zweifelsfälle ist ein Gemeinschaftsverfahren vorzusehen.

Diese Richtlinie bezieht sich lediglich auf die Etikettierung, Aufmachung und Werbung und beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob die Bestrahlung von Lebensmitteln oder von Zutaten zu gestatten oder zu verbieten ist.

Unbeschadet einer Entscheidung in der Sache auf Gemeinschaftsebene muß man jedoch bereits jetzt dem Verbraucher das Recht auf Information über die Strahlenbehandlung eines Lebensmittels zuerkennen, wenn eine solche zulässig ist. Hierfür muß vorgesehen werden, daß jedes so behandelte Lebensmittel einen entsprechenden Hinweis zu tragen hat. Besondere Bestimmungen für zusammengesetzte Lebensmittel, die eine zuvor mit ionisierenden Strahlen behandelte Zutat enthalten, werden allerdings erst bei der Verabschiedung einer Regelung für die Bestrahlung selbst festgelegt.

Zum Zwecke der Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten kann gestattet werden, daß auf der dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe nur die Angaben über die wesentlichen Merkmale auf der äußeren Verpackung angebracht werden und daß bestimmte, für ein vorverpacktes Lebensmittel vorgeschriebene Angaben lediglich auf den Warenbegleitpapieren erscheinen.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten zur Durchführung des Lebensmittelrechts überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG [6] eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/112/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie erhält folgende Fassung:

   „Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür".

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Diese Richtlinie gilt auch für Lebensmittel, die an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen (nachstehend ‚gemeinschaftliche Einrichtungen' genannt) abgegeben werden sollen.".

3. In Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) wird der Ausdruck „an den Endverbraucher" durch den Ausdruck „an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen" ersetzt.

(1) ABl. Nr. C 124 vom 28. 5. 1986, S. 5 und ABl. Nr. C 154 vom 12. 6. 1987, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 65, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(3) ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 38.
(6) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

4. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen".

5. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. das Mindesthaltbarkeitsdatum oder bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum.".

6. An Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.".

7. In Artikel 5 Absatz 1 wird der Ausdruck „an den Endverbraucher" durch den Ausdruck „an den Endverbraucher und an gemeinschaftliche Einrichtungen" ersetzt.

8. An Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Text angefügt:

„Jedes Lebensmittel, das mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, muß einen der folgenden Hinweise tragen:

— in spanischer Sprache:

‚irradiado' oder ‚tratado con radiación ionizante';

— in dänischer Sprache:

‚bestrålet/. . .' oder ‚strålekonserveret' oder ‚behandlet med ioniserende stråling' oder ‚konserveret med ioniserende stråling';

— in deutscher Sprache:

‚bestrahlt' oder ‚mit ionisierenden Strahlen behandelt';

— in griechischer Sprache:

‚Επεξεργασμένο με λονιξοῦσα ακτινοβολια' oder ‚ακτινοβολημένο';

— in englischer Sprache:

‚irradiated' oder ‚treated with ionising radiation';

— in französischer Sprache:

‚traité par rayonnements ionisants' oder ‚traité par ionisation';

— in italienischer Sprache:

‚irradiato' oder ‚trattato con radiazioni ionizzanti';

— in niederländischer Sprache:

‚doorstraald' oder ‚door bestraling behandeld' oder ‚met ioniserende stralen behandeld';

— in portugiesischer Sprache:

‚irradiado' oder ‚tratado por irradiação' oder ‚tratado por radiação ionizante'.".

9. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— brauchen Zutaten, die zu einer der in Anhang I aufgeführten Klassen gehören und Bestandteile eines anderen Lebensmittels sind, nur mit dem Namen dieser Klasse bezeichnet zu werden. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können Änderungen der Liste der in Anhang I aufgeführten Klassen beschlossen werden.".

10. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich wird durch folgenden Satz ergänzt:

„diese Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen;".

11. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Die besonderen Gemeinschaftsbestimmungen über den Hinweis auf die Behandlung einer Zutat mit ionisierenden Strahlen werden gemäß Artikel 100 a des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.".

12. An Artikel 6 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in diesem Absatz genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.".

13. An Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in diesem Absatz genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.".

14. Artikel 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Befindet sich ein festes Lebensmittel in einer Aufgußflüssigkeit, so ist auch das Abtropfgewicht dieses Lebensmittels in der Etikettierung anzugeben.

Als Aufgußflüssigkeiten im Sinne dieses Absatzes gelten folgende Erzeugnisse — auch gefroren oder tiefgefroren, einschließlich ihrer Mischungen —, sofern sie gegenüber den wesentlichen Bestandteilen der betreffenden Zubereitung nur eine untergeordnete Rolle spielen und folglich für den Kauf nicht ausschlaggebend sind: Wasser, wäßrige Salzlösungen, Salzlake; Genußsäure in wäßriger Lösung; Essig; wäßrige Zuckerlösungen, wäßrige Lösungen von anderen Süßungsstoffen oder -mitteln; Frucht- oder Gemüsesäfte bei Obst und Gemüse.

Diese Aufzählung kann nach dem Verfahren des Artikels 17 ergänzt werden.

Methoden zur Kontrolle des Abtropfgewichts werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.".

15. An Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die in Absatz 1 Unterabsatz 2, in Absatz 2 Buchstaben b) und d) sowie in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.".

16. In Artikel 9 Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

17. Artikel 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, daß die Dauer der Mindesthaltbarkeit anders als durch das Mindesthaltbarkeitsdatum ausgedrückt wird. Unbeschadet der in Artikel 22 vorgesehenen Unterrichtung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede gemäß diesem Absatz getroffene Maßnahme mit.".

18. Artikel 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften, in denen andere Datumsangaben vorgeschrieben sind, nicht erforderlich bei

— frischem Obst und Gemüse – einschließlich Kartoffeln –, das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Keime von Samen und ähnliche Erzeugnisse, wie Sprossen von Hülsenfrüchten,
— Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben sowie aus Weintrauben oder Traubenmost hergestellten Getränken der KN-Code 2206 00 91, 2206 00 93 und 2206 00 99,
— Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent,
— alkoholfreien Erfrischungsgetränken, Fruchtsäften, Fruchtnektar und alkoholischen Getränken in Einzelbehältnissen von mehr als 5 Litern, die an gemeinschaftliche Einrichtungen geliefert werden,
— Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden,
— Essig,
— Speisesalz,
— Zucker in fester Form,
— Zuckerwaren, die fast nur aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen,
— Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen,
— Speiseeis in Portionspackungen.".

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Bei in mikrobiologischer Hinsicht sehr leicht verderblichen Lebensmitteln, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, wird das Mindesthaltbarkeitsdatum durch ein Verbrauchsdatum ersetzt.

(2) Diesem Datum geht folgende Angabe voran:

— in spanischer Sprache: „fecha de caducidad";
— in dänischer Sprache: „sidste anvendelsesdato";
— in deutscher Sprache: „verbrauchen bis";
— in griechischer Sprache: „ανάλωση μέχρι";
— in englischer Sprache: „Use by";
— in französischer Sprache: „à consommer jusqu'au";
— in italienischer Sprache: „da consumare entro";
— in niederländischer Sprache: „Te gebruiken tot";
— in portugiesischer Sprache: „a consumir até".

Dieser Angabe wird folgendes hinzugefügt:

— entweder das Datum selbst oder
— ein Hinweis darauf, wo das Datum in der Etikettierung zu finden ist.

Diese Angaben werden durch eine Beschreibung der einzuhaltenden Aufbewahrungsbedingungen ergänzt.

(3) Das Datum besteht aus der unverschlüsselten Angabe von Tag, Monat und gegebenenfalls Jahr in dieser Reihenfolge.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann in bestimmten Fällen entschieden werden, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind."

20. An Artikel 10 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in diesem Absatz genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.".

21. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) a) Bei vorverpackten Lebensmitteln befinden sich die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett.

b) Sofern die vorverpackten Lebensmittel

— für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, sofern diese Stufe nicht der Verkauf an eine gemeinschaftliche Einrichtung ist,
— an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder abgegeben zu werden,

brauchen die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben abweichend von Buchstabe a) und unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Nennfüllmengen nur in den dazugehörenden Geschäftspapieren aufgeführt zu sein, wenn sichergestellt ist, daß diese Papiere mit allen Etikettierungsangaben entweder die Lebensmittel, auf die sie sich beziehen, begleiten, oder vor bzw. gleichzeitig mit der Lieferung abgesandt wurden.

c) In den unter Buchstabe b) genannten Fällen befinden sich die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 6 sowie gegebenenfalls die in

Artikel 9a genannten Angaben auch auf der äußeren Verpackung, in der die Lebensmittel vermarktet werden.

(2) Diese Angaben müssen leicht verständlich sein und werden an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar angebracht.

Sie dürfen auf keinen Fall durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

(3) a) Die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 und 9 genannten Angaben werden im gleichen Sichtfeld angebracht.

Diese Verpflichtung kann auf die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Angaben ausgedehnt werden.

b) Auf Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und auf denen eine der unter Buchstabe a) genannten Angaben dauerhaft angebracht ist, findet diese Verpflichtung jedoch während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie keine Anwendung.

(4) Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife noch ein Brustschild haben, sowie bei Verpakkungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, brauchen nur die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 genannten Angaben aufgeführt zu werden.

Absatz 3 Buchstabe a) gilt in diesem Fall nicht.

(5) Bei Flaschen im Sinne des Absatzes 4 brauchen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1996 die Angaben des Mindesthaltbarkeits- oder des Verbrauchsdatums nicht vorzuschreiben.

(6) Irland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich können für Milch und Milcherzeugnisse in Glasflaschen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, Abweichungen von Artikel 3 Absatz 1 und von Absatz 3 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels vorsehen.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle gemäß Absatz 5 oder 6 getroffenen Maßnahmen mit.".

22. Im Artikel 12 Absatz 1 wird der Ausdruck „dem Endverbraucher" durch den Ausdruck „dem Endverbraucher und gemeinschaftlichen Einrichtungen" ersetzt.

23. In Artikel 12 Absatz 2 wird der Begriff „Verbraucher" durch den Begriff „Käufer" ersetzt.

24. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der Ständige Lebensmittelausschuß (nachstehend „Ausschuß" genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit befaßt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.".

25. Artikel 18 wird aufgehoben.

26. Artikel 23 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Weise, daß das Inverkehrbringen

— von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens ab 20. Dezember 1990 zugelassen ist;

— von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab 20. Juni 1992 untersagt ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1989

über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

(89/396/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission [1],

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Vorschriften erlassen werden, um den Binnenmarkt schrittweise bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Der Handel mit Lebensmitteln nimmt einen sehr wichtigen Platz auf dem Binnenmarkt ein.

Die Angabe des Loses, zu dem ein Lebensmittel gehört, entspricht dem Anliegen, für eine bessere Information über die Identität der Waren zu sorgen. Sie ist deshalb eine Quelle nützlicher Auskünfte, wenn Lebensmittel Gegenstand eines Streitfalls sind oder eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellen.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG [5], sieht keine Angabe zur Feststellung der Lose vor. Seither haben einige Mitgliedstaaten nationale Vorschriften über diese Angabe erlassen.

Auf internationaler Ebene ist der Hinweis auf das Herstellungs- oder Verpackungslos für vorverpackte Lebensmittel künftig zur allgemeinen Pflicht geworden. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, einen Beitrag zur Ausweitung des internationalen Handels zu leisten.

Es ist deshalb zweckmäßig, die allgemeinen und horizontalen Vorschriften zu erlassen, die für die Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Feststellung der Lose gelten sollen.

Die Wirksamkeit dieses Systems hängt von seiner Anwendung auf den verschiedenen Handelsstufen ab. Bestimmte Tätigkeiten, insbesondere zu Beginn des Vermarktungsweges von Agrarerzeugnissen, und bestimmte Erzeugnisse sind jedoch auszunehmen.

Der Begriff „Los" impliziert, daß mehrere Verkaufseinheiten desselben Lebensmittels praktisch identische Erzeugungs-, Herstellungs- oder Verpackungsmerkmale aufweisen. Dieser Begriff darf deshalb nicht auf Erzeugnisse angewendet werden, die lose angeboten werden oder aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften oder ihres heterogenen Charakters nicht als eine homogene Gesamtheit angesehen werden können.

Angesichts der Verschiedenheit der angewandten Feststellungsmethoden ist es Aufgabe des jeweiligen Wirtschaftsteilnehmers, das Los zu bestimmen und die betreffende Angabe oder Marke anzubringen.

Damit dem Informationsbedürfnis, dem die Angabe entsprechen soll, nachgekommen werden kann, muß diese jedoch deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Verfallsdatum gemäß der Richtlinie 79/112/EWG kann, sofern es genau angegeben wird, an die Stelle der Angabe treten, mit der sich das Los feststellen läßt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Angabe, mit der sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt.

(2) „Los" im Sinne dieser Richtlinie ist eine Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Lebensmittels, das unter praktisch gleichen Umständen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Artikel 2

(1) Ein Lebensmittel darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit einer Angabe gemäß Artikel 1 Absatz 1 versehen ist.

(2) Absatz 1 gilt jedoch nicht

a) für Agrarerzeugnisse, die vom Gebiet des landwirtschaftlichen Betriebs

(1) ABl. Nr. C 310 vom 20. 11. 1987, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988, S. 425, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(3) ABl. Nr. C 95 vom 11. 4. 1988, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.
(5) Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

— an Lager-, Aufmachungs- oder Verpackungsstellen verkauft oder geliefert werden;

— an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden;

— zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden;

b) wenn die Lebensmittel an der Verkaufsstelle für den Endverbraucher nicht vorverpackt sind, auf Anfrage des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden;

c) für Verpackungen oder Behältnisse, deren größte Seitenfläche weniger als 10 cm^2 mißt.

(3) Bei zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen, die eine unverwischbare Aufschrift tragen und dementsprechend weder ein Etikett noch eine Halsschleife, noch ein Brustschild haben, brauchen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1996 die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Angabe nicht vorzuschreiben.

Artikel 3

Das Los wird in jedem Fall vom Erzeuger, Hersteller oder Verpacker des betreffenden Lebensmittels oder vom ersten in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufer festgelegt.

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Angabe wird unter der Verantwortung irgendeines dieser Wirtschaftsteilnehmer festgelegt und angebracht. Ihr geht der Buchstabe „L" voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den anderen Angaben der Etikettierung.

Artikel 4

Handelt es sich um vorverpackte Lebensmittel, so wird die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Angabe und gegebenenfalls der Buchstabe „L" auf der Vorverpackung oder einem auf dieser angebrachten Etikett vermerkt.

Handelt es sich nicht um vorverpackte Lebensmittel, so wird die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Angabe und gegebenenfalls der Buchstabe „L" auf der Verpackung oder dem Behältnis oder sonst auf den diesbezüglichen Handelsdokumenten vermerkt.

In jedem Fall wird sie gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht.

Artikel 5

Ist das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. das Verfallsdatum in der Etikettierung angegeben, so braucht das Lebensmittel nicht mit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Angabe versehen zu sein, sofern das genannte Datum aus der unverschlüsselten Angabe mindestens des Tages und des Monats, in dieser Reihenfolge, besteht.

Artikel 6

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der im Rahmen spezifischer Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Angaben.

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der einschlägigen Vorschriften und schreibt es fort.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Weise, daß

— das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens ab 20. Juni 1990 zugelassen ist;

— das Inverkehrbringen von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab 20. Juni 1991 untersagt ist; Erzeugnisse, die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und dieser Richtlinie nicht entsprechen, können jedoch bis zum vollständigen Abbau der Bestände vermarktet werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

RICHTLINIE DES RATES

vom 14. Juni 1989

über die amtliche Lebensmittelüberwachung

(89/397/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission [1],

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Lebensmittelhandel ist von größter Bedeutung im Gemeinsamen Markt. Alle Mitgliedstaaten müssen darauf bedacht sein, Gesundheit und wirtschaftliche Interessen ihrer Bürger zu schützen. Dabei kommt dem Gesundheitsschutz unbedingt Priorität zu; in diesem Sinne ist es notwendig, die amtliche Lebensmittelüberwachung zu vereinheitlichen und effizienter zu gestalten.

Die bei der Lebensmittelüberwachung bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften sind geeignet, den freien Warenverkehr zu beeinträchtigen.

Diese Rechtsvorschriften müssen deshalb angeglichen werden.

In einer ersten Phase sollten die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der Überwachung angeglichen werden.

Später können erforderlichenfalls ergänzend zu den allgemeinen Grundsätzen besondere Vorschriften erlassen werden.

Diese Richtlinie zielt auf die Überwachung von Lebensmitteln im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Lebensmittelvorschriften ab. Dazu gehören auch die Bestimmungen über den Gesundheitsschutz, die Vorschriften über die Zusammensetzung und Qualität der Lebensmittel, die dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher dienen, sowie die Bestimmungen über Verbraucheraufklärung und Redlichkeit des Handelsverkehrs.

Gleichzeitig mit den Lebensmitteln müssen die Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, überwacht werden.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sind die zum Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft bestimmten Lebensmittel mit derselben Sorgfalt zu überwachen wie diejenigen, die im Herstellungsmitgliedstaat in Verkehr gebracht werden sollen.

Zu diesem Zweck sollte die Überwachung grundsätzlich auf den im Herstellungsmitgliedstaat geltenden Bestimmungen basieren. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn gegenüber der mit der Überwachung beauftragten Behörde mit jedem geeigneten Mittel, einschließlich durch die Vorlage von Handelspapieren, glaubhaft gemacht worden ist, daß das betreffende Erzeugnis zum Versand in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist und den dort geltenden Bestimmungen entspricht.

Um wirksam zu sein, muß die Überwachung regelmäßig stattfinden. Sie darf hinsichtlich des Gegenstands, des Stadiums und des Augenblicks, in dem sie durchgeführt wird, keinen Beschränkungen unterliegen und muß in der geeignetsten Form erfolgen, damit ihre Effizienz gewährleistet ist.

Um sicherzustellen, daß die Überwachungsverfahren nicht umgangen werden, ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten ein für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmtes Erzeugnis nicht von einer angemessenen Überwachung ausschließen.

Es ist notwendig, die mit der Überwachung beauftragten Personen mit angemessenen Befugnissen auszustatten.

Es ist zwar einerseits nicht angebracht, den Betrieben das Recht zuzugestehen, sich der Überwachung zu widersetzen; andererseits sind ihre legitimen Rechte, insbesondere das Recht auf Betriebsgeheimnis und die Einlegung eines Rechtsmittels, zu schützen.

Die mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Behörden können in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sein. Es ist deshalb zweckmäßig, ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten für die Überwachung zuständigen Behörden mit der Angabe ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs und der zur Durchführung der Analysen im Rahmen dieser Überwachung befugten Laboratorien zu veröffentlichen.

Die amtliche Überwachung soll einen wirksamen Beitrag zur Verhütung von Verstößen gegen die Lebensmittelvorschriften leisten. Zu diesem Zweck ist ein Überwachungsprogramm erforderlich, das nach angemessenen Kriterien aufzustellen ist.

Zwar ist die Aufstellung solcher Überwachungsprogramme in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten, aber im Hinblick auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarktes sind auch koordinierte Programme auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Wege der gleichzeitigen Durchführung der einzelstaatlichen und der koordinierten Programme können Erfahrungen

(1) ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1987, S. 6, ABl. Nr. C 88 vom 5. 4. 1987, S. 14, und ABl. Nr. C 131 vom 27. 5. 1989, S. 6.
(2) ABl. Nr. C 345 vom 21. 12. 1987, S. 80, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(3) ABl. Nr. C 347 vom 22. 12. 1987, S. 1.

gesammelt werden, an denen es gegenwärtig noch stark mangelt. Anhand dieser Erfahrungen könnte sich eine Überarbeitung der vorliegenden Richtlinie als notwendig erweisen, um das durch sie eingeführt System zu verbessern.

Den Mitgliedstaaten ist für die Durchführung der Überwachung ein gewisses Maß an Freiheit einzuräumen, damit nicht in Systeme eingegriffen wird, die sich bewährt haben und die den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Mitgliedstaats angepaßt sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie stellt die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist „amtliche Lebensmittelüberwachung" — nachstehend „Überwachung" genannt — die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überwachung

— von Lebensmitteln,

— von Lebensmittelzusätzen, Vitaminen, Mineralsalzen, Spurenelementen und anderen Zusatzstoffen, die als solche zum Verkauf bestimmt sind,

— von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,

auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften, die den Schutz der Gesundheit, die Sicherstellung eines redlichen Handelsverkehrs oder den Schutz der Verbraucherinteressen bezwekken, einschließlich der Vorschriften über die Information der Verbraucher.

(3) Diese Richtlinie findet unbeschadet der im Rahmen spezieller Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften Anwendung.

(4) Sie findet keine Anwendung auf die Überwachung im Bereich des Meßwesens.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Überwachung gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird.

(2) Sie tragen dafür Sorge, daß die zum Versand in andere Mitgliedstaaten bestimmten Erzeugnisse mit der gleichen Sorgfalt überwacht werden wie diejenigen, die zur Vermarktung in ihrem eigenen Gebiet bestimmt sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schließen die für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse nicht von einer angemessenen Überwachung aus.

Artikel 4

(1) Die Überwachung erfolgt

a) regelmäßig,

b) bei Verdacht der Nichtübereinstimmung.

(2) Die Überwachung wird unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zum angestrebten Ziel durchgeführt.

(3) Sie erstreckt sich auf alle Stufen der Erzeugung, der Herstellung, der Einfuhr in die Gemeinschaft, der Behandlung, der Lagerung, der Beförderung, des Vertriebs und des Handels.

(4) Die Überwachung wird in der Regel ohne Vorankündigung vorgenommen.

(5) Die zuständige Behörde ist in jedem Einzelfall gehalten, aus den in Absatz 3 genannten Stufen diejenige oder diejenigen auszuwählen, die sich für die geplante Untersuchung am besten eignen.

Artikel 5

Die Überwachung besteht gemäß den in den Artikeln 6 bis 9 genannten Bedingungen und je nach der geplanten Untersuchung aus einer oder mehrerer der nachfolgenden Tätigkeiten:

1. Inspektion
2. Probenahme und Analyse
3. Hygieneuntersuchung des Personals
4. Prüfung der Schrift- und Datenträger
5. Untersuchung der gegebenenfalls von dem Unternehmen eingerichteten Kontrollsysteme und der damit erzielten Ergebnisse.

Artikel 6

(1) Der Inspektion unterliegen:

a) der Zustand von Grundstücken, Betriebsräumen, Geschäftsräumen, Anlagen und deren Umgebung, Beförderungsmitteln, Geräten und Materialien und der Gebrauch, der auf den in Artikel 4 Absatz 3 genannten Stufen davon gemacht wird;

b) die zur Zubereitung und Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Rohstoffe, Zutaten, technologische Hilfsstoffe und andere Erzeugnisse;

c) die Halberzeugnisse;

d) die Enderzeugnisse;

e) die Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen;

f) die Reinigungs- und Pflegemittel und -verfahren sowie die Schädlingsbekämpfungsmittel;

g) die für die Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln angewandten Verfahren;

h) die Etikettierung und Aufmachung der Lebensmittel;

i) die zur Konservierung dienenden Vorrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Überwachungsmaßnahmen können, soweit erforderlich, ergänzt werden durch

— die Anhörung des für den überprüften Betrieb Verantwortlichen und der für Rechnung dieses Betriebs arbeitenden Personen;

— das Ablesen von Aufzeichnungen der im Betrieb eingesetzten Meßgeräte;

— die Überprüfung der Meßergebnisse, die von im Betrieb eingesetzten Meßgeräten aufgezeichnet wurden, durch Inspektoren anhand ihrer eigenen Meßgeräte.

Artikel 7

(1) Von den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) genannten Erzeugnissen können Proben zu Analysezwecken entnommen werden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Betroffenen gegebenenfalls ein Gegengutachten einholen können.

(2) Die Analysen werden von amtlichen Laboratorien vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten können auch andere Laboratorien für diese Analysen zulassen.

Artikel 8

Der in Artikel 5 Nummer 3 genannten Hygieneuntersuchung unterliegen die Personen, die bei der Ausübung ihres Berufs unmittelbar oder mittelbar mit den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) bis f) bezeichneten Stoffen und Erzeugnissen in Berührung kommen.

Zweck dieser Untersuchung ist es nachzuprüfen, ob die Hygienevorschriften hinsichtlich der persönlichen Sauberkeit und der Kleidung eingehalten werden. Die Untersuchung erfolgt unbeschadet der ärztlichen Untersuchungen.

Artikel 9

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen können auf den verschiedenen in Artikel 4 Absatz 3 genannten Stufen von den im Besitz der natürlichen und juristischen Personen befindlichen Schrift- und Datenträgern Kenntnis nehmen.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen können von den von ihnen untersuchten Schrift- und Datenträgern auch Abschriften und Auszüge anfertigen.

Artikel 10

Stellen die mit der Überwachung beauftragten Personen fest oder haben sie den Verdacht, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten räumen den mit der Überwachung beauftragten Personen das Recht ein, die in den Artikeln 6 bis 10 genannten Tätigkeiten durchzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben für die betroffenen natürlichen und juristischen Personen die Verpflichtung vor, die gemäß dieser Richtlinie durchgeführte Überwachung zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die von der Überwachung betroffenen natürlichen und juristischen Personen ein Rechtsmittel gegen die Maßnahmen einlegen können, die von der für die Durchführung der Überwachung zuständigen Behörde getroffen worden sind.

(2) Sie schreiben vor, daß die mit der Überwachung beauftragten Personen der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Artikel 13

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in allen Mitgliedstaaten legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß dieser Richtlinie einen Bericht über folgende Themen vor:

a) die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Ausbildungsvorschriften für Lebensmittelkontrolleure;

b) die Möglichkeit der Festlegung von Gemeinschaftsvorschriften für die Aus- und Weiterbildung von Lebensmittelkontrolleuren;

c) die Möglichkeit des Erlasses gemeinschaftlicher Qualitätsnormen für alle mit der Überwachung und der Stichprobenahme im Rahmen dieser Richtlinie betrauten Labors;

d) die Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungsdienstes einschließlich des Erfahrungsaustauschs aller mit den Kontrollen befaßten Einrichtungen und Personen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen Vorausschätzungsprogramme auf, in denen die Art und die Häufigkeit der Überwachungen festgelegt werden, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) regelmäßig durchzuführen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 1. Mai alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Programme im vorhergehenden Jahr und geben dabei folgendes an:

— die Kriterien, nach denen diese Programme ausgearbeitet worden sind,

— die Anzahl und die Art der durchgeführten Überwachungen sowie

— die Anzahl und die Art der festgestellten Verstöße.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten, nachdem sie diese im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses konsultiert hat, alljährlich vor dem 16. Oktober, zum ersten Mal im Jahr 1991, eine Empfehlung für ein koordiniertes Überwachungsprogramm für das folgende Jahr. Diese Empfehlung kann Gegenstand weiterer Anpassungen sein, die während der Durchführung des koordinierten Programms erforderlich werden.

In dem koordinierten Programm werden insbesondere die Kriterien angegeben, die bei seiner Durchführung vorrangig anzuwenden sind.

Die Informationen nach Absatz 2 enthalten gesonderte, spezielle Angaben über die Durchführung des koordinierten Programms.

(4) Nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren, der mit dem Tag der Bekanntgabe der vorliegenden Richtlinie beginnt, übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels und fügt gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

— die für die Überwachung zuständige(n) Behörde(n) sowie ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich und ihren Aufgabenbereich sowie

— das (die) amtliche(n) oder von den zuständigen Behörden zugelassene(n) Laboratorium (Laboratorien), das (die) mit der Durchführung der Analysen im Rahmen der Überwachung beauftragt ist (sind).

Diese Verzeichnisse werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe dieser Richtlinie [1] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 24 Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

---

[1] Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 20. Juni 1989 bekanntgegeben.

RICHTLINIE DES RATES

vom 3. Mai 1989

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

(89/398/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/7/EWG (5), ist mehrfach geändert worden. Da nunmehr weitere Änderungen vorgenommen werden sollen, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung.

Die Annahme der Richtlinie 77/94/EWG war damit begründet worden, daß die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, den freien Warenverkehr mit diesen Erzeugnissen behinderten, ungleiche Wettbewerbsbedingungen hervorrufen könnten und sich damit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkten.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfordert in einem ersten Stadium die Ausarbeitung einer gemeinsamen Definition, die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers gegen Täuschungen über die Art der betreffenden Erzeugnisse sowie die Festlegung von Regeln für die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse.

Die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse sind Lebensmittel, deren Zusammensetzung und Herstellung besonders beschaffen sein müssen, damit sie den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises entsprechen, für den sie in erster Linie bestimmt sind. Es kann sich daher als notwendig erweisen, Abweichungen von den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen für Lebensmittel vorzusehen, um dem spezifischen Ernährungszweck zu entsprechen.

Eine wirksame Überwachung der Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und für die spezifische Bestimmungen erlassen wurden, kann zwar aufgrund allgemeiner, für den gesamten Lebensmittelsektor geltender Überwachungsvorschriften erfolgen, jedoch gilt dies nicht immer für Lebensmittel, für die solche spezifischen Bestimmungen nicht vorgesehen sind.

Im letztgenannten Fall läßt sich mit den den Überwachungsdiensten üblicherweise zu Gebote stehenden Mitteln nämlich unter bestimmten Umständen nicht nachprüfen, ob das betreffende Lebensmittel tatsächlich die ihm zugeschriebenen besonderen Ernährungseigenschaften besitzt. Es muß deshalb vorgesehen werden, daß der für das Inverkehrbringen dieses Lebensmittels Verantwortliche die Überwachungsdienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterstützt, wenn dies erforderlich ist.

Der derzeitige Stand der Entwicklung der Gemeinschaftsvorschriften über Zusatzstoffe gestattet es nicht, im Rahmen dieser Richtlinie Bestimmungen über die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und nicht zu einer der in Anhang I aufgeführten Gruppen gehören, zu erlassen. Deshalb ist diese Frage zu gegebener Zeit erneut zu prüfen.

Bei der Ausarbeitung von Einzelrichtlinien zur Durchführung der Grundsätze der Gemeinschaftsvorschriften und bei ihren Änderungen handelt es sich um Durchführungsmaßnahmen technischer Art, die der Kommission zu übertragen sind, damit das Verfahren vereinfacht und beschleunigt wird.

In allen Fällen, in denen der Rat der Kommission Zuständigkeiten zur Durchführung des Lebensmittelrechts überträgt, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch den Beschluß 69/414/EWG (6) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Diese Richtlinie berührt nicht die Fristen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten der Richtlinie 77/94/EWG nachkommen müssen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf diejenigen Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

(1) ABl. Nr. C 124 vom 23. 5. 1986, S. 7, und ABl. Nr. C 161 vom 19. 6. 1987, S. 12.
(2) ABl. Nr. C 99 vom 13. 4. 1987, S. 54, und ABl. Nr. C 120 vom 16. 5. 1989.
(3) ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1988, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 55.
(5) ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

(2) a) Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, sind Lebensmittel, die sich aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in den Verkehr gebracht werden, daß sie für diesen Zweck geeignet sind.

b) Eine besondere Ernährung muß den besonderen Ernährungserfordernissen folgender Verbrauchergruppen entsprechen:

i) bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozeß oder Stoffwechsel gestört ist, oder

ii) bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder

iii) gesunder Säuglinge oder Kleinkinder.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Erzeugnisse können durch das Wort „diätetisch" gekennzeichnet werden.

(2) Bei der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs sowie der Werbung für diese Lebensmittel wird folgendes untersagt:

a) die Verwendung des Wortes „diätetisch", allein oder in Verbindung mit anderen Wörtern, zur Bezeichnung dieser Lebensmittel;

b) alle sonstigen Hinweise bzw. jegliche Aufmachung, die den Eindruck erwecken könnten, daß es sich um eines der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse handelt.

(3) In den Vorschriften, die nach dem in Artikel 13 vorgesehenen Verfahren erlassen werden, kann jedoch bei Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs, die für eine besondere Ernährung geeignet sind, ein Hinweis auf diese Eigenschaft zugelassen werden.

In den genannten Vorschriften kann geregelt werden, wie dieser Hinweis erfolgen kann.

Artikel 3

(1) Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 müssen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung für den vorgesehenen besonderen Ernährungszweck geeignet sein.

(2) Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gelten auch die zwingenden Vorschriften für Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs, abgesehen von solchen Änderungen, die vorgenommen worden sind, damit den in Artikel 1 vorgesehenen Begriffsbestimmungen entsprochen wird.

Artikel 4

(1) Die besonderen Vorschriften, die für die in Anhang I genannten Gruppen von Lebensmitteln gelten, welche für eine besondere Ernährung bestimmt sind, werden durch Einzelrichtlinien festgelegt.

Derartige Einzelrichtlinien können insbesondere folgendes umfassen:

a) die wesentlichen Anforderungen im Hinblick auf die Art oder Zusammensetzung der Erzeugnisse;

b) Bestimmungen über die Qualität der Rohstoffe;

c) hygienische Anforderungen;

d) erlaubte Änderungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2;

e) eine Liste der Zusatzstoffe;

f) Bestimmungen über Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung;

g) die Modalitäten für Probenahmen und Analysemethoden, welche für die Kontrolle der Übereinstimmung mit den Erfordernissen solcher Einzelrichtlinien notwendig sind.

Diese Einzelrichtlinien werden

— vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrages in bezug auf Buchstabe e),

— nach dem Verfahren des Artikels 13 in bezug auf die anderen Buchstaben

erlassen.

Die Bestimmungen, die Auswirkungen auf die Volksgesundheit haben können, werden nach Anhörung des durch den Beschluß 74/234/EWG [1] eingesetzten Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erlassen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 13 werden eine Liste der Stoffe mit einem besonderen Ernährungszweck, wie z. B. Vitamine, Mineralsalze, Aminosäuren und andere den für eine besondere Ernährung bestimmten Lebensmitteln hinzuzufügende Stoffe, sowie die für sie geltenden Reinheitskriterien und gegebenenfalls die Verwendungsbedingungen festgelegt.

Artikel 5

Die Bedingungen, unter denen in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung auf eine Diät oder eine Personengruppe Bezug genommen werden kann, für die ein in Artikel 1 genanntes Erzeugnis bestimmt ist, können nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden.

[1] ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

Artikel 6

(1) Die Kennzeichnung eines in Artikel 1 definierten Erzeugnisses und die Art und Weise, in der sie erfolgt, die Aufmachung und die Werbung dürfen diesem Erzeugnis keine Eigenschaften zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder auf diese Eigenschaften hinweisen.

Ausnahmen von Unterabsatz 1 können in genau festgelegten Sonderfällen nach dem Verfahren des Artikels 13 vorgesehen werden. Die betreffenden Ausnahmen können bis zum Abschluß dieses Verfahrens beibehalten werden.

(2) Absatz 1 sieht zweckdienliche Angaben oder Empfehlungen, die ausschließlich für qualifizierte Personen auf dem Gebiet der Medizin, der Ernährung und der Arzneimittel bestimmt sind, nicht entgegen.

Artikel 7

(1) Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG [2], gilt für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse gemäß den nachstehenden Bedingungen.

(2) Zu der Bezeichnung, unter der ein Erzeugnis verkauft wird, muß die Angabe seiner besonderen nutritiven Eigenschaften gehören. Bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii) genannten Erzeugnissen wird diese Angabe jedoch durch die Angabe des Zwecks, für den sie bestimmt sind, ersetzt.

(3) Die Kennzeichnung der Erzeugnisse, für die keine Einzelrichtlinie nach Artikel 4 erlassen wurde, muß ferner folgendes umfassen:

a) die Besonderheiten der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung oder den besonderen Herstellungsprozeß, durch die das Erzeugnis seine besonderen nutritiven Eigenschaften erhält;

b) den in kJ und kcal ausgedrückten physiologischen Brennwert sowie den Gehalt an Kohlehydraten, Eiweißstoffen und Fetten auf je 100 g oder 100 ml des in den Handel gebrachten Erzeugnisses und gegebenenfalls auf die für den Verzehr vorgeschlagene Menge bezogen, sofern das Erzeugnis in dieser Weise angeboten wird.

Beträgt dieser Brennwert jedoch weniger als 50 kJ (12 kcal) in 100 g oder 100 ml des in den Handel gebrachten Erzeugnisses, so können die Angaben durch den Hinweis „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 g" oder „Brennwert unter 50 kJ (12 kcal) in 100 ml" ersetzt werden.

(4) Die besonderen Kennzeichnungsanforderungen in bezug auf die Erzeugnisse, für die eine Einzelrichtlinie erlassen wurde, werden in der Einzelrichtlinie festgelegt.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur fertig verpackt in den Handel gebracht werden, wobei die Verpackung das Erzeugnis vollständig umschließen muß.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmevorschriften für den Einzelhandel vorsehen; in diesem Fall muß das Erzeugnis bei seiner Abgabe an den Verbraucher mit den in Artikel 7 vorgeschriebenen Angaben versehen sein.

Artikel 9

Um eine wirksame amtliche Überwachung bei Lebensmitteln zu ermöglichen, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und nicht zu einer der in Anhang I aufgeführten Gruppen gehören, gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

1. Beim ersten Inverkehrbringen eines der vorstehend bezeichneten Erzeugnisse unterrichtet der Hersteller oder im Falle eines in einem Drittland hergestellten Erzeugnisses der Einführer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem dieses Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, indem er ein Muster des für das Erzeugnis benutzten Etiketts übermittelt.

2. Beim weiteren Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat übermittelt der Hersteller oder gegebenenfalls der Einführer der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats die gleiche Information unter Angabe der Behörde, die als erste unterrichtet wurde.

3. Im Bedarfsfall ist die zuständige Behörde befugt, vom Hersteller oder gegebenenfalls vom Einführer die wissenschaftlichen Arbeiten und Daten, nach denen das Erzeugnis mit Artikel 1 Absatz 2 übereinstimmt, sowie die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) vorgesehenen Angaben zu verlangen. Sind die betreffenden Arbeiten in einer leicht zugänglichen Veröffentlichung erschienen, so genügt ein Verweis auf diese Veröffentlichung.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden im Sinne dieses Artikels zuständig sind, und erteilen ihr alle anderen zweckdienlichen Auskünfte über diese Behörden.

   Die Kommission veröffentlicht diese Auskünfte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.*

   Nach dem Verfahren des Artikels 13 können Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz festgelegt werden.

5. Vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieses Artikels, dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt sind.

[1] ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.
[2] Siehe Seite 17 dieses Amtsblatts.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen nicht aus Gründen ihrer Zusammensetzung, Herstellungsmerkmale, Aufmachung oder Kennzeichnung untersagen oder beschränken, wenn diese der vorliegenden Richtlinie und den etwaigen aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Richtlinien entsprechen.

(2) Absatz 1 berührt nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen, die in Ermangelung von aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Richtlinien gelten.

Artikel 11

(1) Stellt ein Mitgliedstaat mit eingehender Begründung fest, daß ein Lebensmittel, das für eine besondere Ernährung bestimmt ist und nicht zu einer der in Anhang I aufgeführten Gruppen gehört, nicht mit Artikel 1 Absatz 2 übereinstimmt oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten frei gehandelt wird, so kann dieser Mitgliedstaat den Handel mit dem betreffenden Erzeugnis in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(2) Die Kommission prüft so bald wie möglich die von dem Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die einzelstaatliche Maßnahme aufgehoben oder geändert werden muß, so leitet sie zum Erlaß geeigneter Maßnahmen das Verfahren des Artikels 13 ein.

Artikel 12

(1) Stellt ein Mitgliedstaat mit eingehender Begründung anhand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlaß einer der Einzelrichtlinien fest, daß die Verwendung eines Lebensmittels, das für eine besondere Ernährung bestimmt ist, die menschliche Gesundheit gefährdet, obwohl es der jeweiligen Einzelrichtlinie entspricht, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung mit.

(2) Die Kommission prüft so bald wie möglich die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die vorliegende Richtlinie und/oder Einzelrichtlinien geändert werden müssen, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie zum Erlaß dieser Änderungen das Verfahren des Artikels 13 ein. Der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann sie in diesem Fall beibehalten, bis die Änderungen erlassen worden sind.

Artikel 13

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird der Ständige Lebensmittelausschuß (nachstehend „Ausschuß" genannt) von seinem Vorsitzenden auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats mit der Angelegenheit befaßt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

Die Richtlinie 77/94/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Vergleichstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Weise, daß

— ab 16. Mai 1990 der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen ist;

— ab 16. Mai 1991 der Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Absatz 1 berührt nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen, die in Ermangelung von Richtlinien, wie sie in Artikel 4 vorgesehen sind, für bestimmte Gruppen von Lebensmitteln gelten, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES

ANHANG I

Gruppen von Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und für die in Einzelrichtlinien besondere Vorschriften erlassen werden (1)

1. Säuglingsfertignahrung
2. Folgemilch und andere Folgelebensmittel
3. Sonstige Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder
4. Lebensmittel mit niedrigem oder reduziertem Brennwert zur Gewichtsüberwachung
5. Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)
6. Natriumarme Lebensmittel einschließlich Diätsalze, die einen niedrigen Natriumgehalt aufweisen oder natriumfrei sind
7. Glutenfreie Lebensmittel
8. Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler
9. Lebensmittel für Personen, die unter einer Störung des Glucosestoffwechsels leiden (Diabetiker).

(1) Es besteht Einvernehmen darüber, daß Erzeugnisse, die sich bei Genehmigung der Richtlinie bereits im Handel befinden, von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

ANHANG II

VERGLEICHSTABELLE

Richtlinie 77/94/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 3	—
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2	—
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 3	Artikel 3 Absatz 2
—	Artikel 4
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 5
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b) und c)	Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a) und b)
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d)	—
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e)	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 3	—
Artikel 6	Artikel 8
—	Artikel 9
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
—	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	—
Artikel 8	—
—	Artikel 11
—	Artikel 12
Artikel 9	Artikel 13
Artikel 10	—
Artikel 11	—
—	Artikel 14
Artikel 12	Artikel 15
Artikel 13	Artikel 16
—	Anhang I